

Werkstattbeschäftigte dürfen die Schwerbehindertenvertretung wählen!

In Werkstätten arbeiten Menschen, die ganz unterschiedliche Behinderungen oder Einschränkungen haben.

Was ist eine Behinderung?

Menschen, die eine Behinderung haben, können Schwierigkeiten haben, weil ihr Körper, ihre Seele, ihr Geist oder ihre Sinne nicht so sind wie bei den meisten Menschen in ihrem Alter. Diese Schwierigkeiten machen es ihnen oft schwer, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzunehmen.

Was bedeutet „schwerbehindert“?

Manche Menschen haben nur leichte Beeinträchtigungen, manche Menschen haben schwere Beeinträchtigungen. Deshalb spricht man von Grad der Behinderung. Je höher dieser Grad ist, desto schwerer ist die Einschränkung.

Schwerbehinderte Menschen haben einen Grad der Behinderung von mindestens 50. Dann haben Sie besondere Rechte.

Was bedeutet „gleichgestellt“?

Manche Menschen haben leichtere Einschränkungen. Sie haben deshalb Probleme, einen Arbeitsplatz zu finden oder zu behalten.

Wenn Sie einen Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben, können Sie den schwerbehinderten Menschen „gleichgestellt“ werden. Dann haben Sie auch die besonderen Rechte wie die schwerbehinderten Menschen.

Was ist entschieden worden?

Das höchste Arbeitsgericht in Deutschland (das Bundesarbeitsgericht) hat entschieden:

Menschen mit Schwerbehinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, dürfen bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung mitwählen.

Die Schwerbehindertenvertretung wird auch **SBV** genannt.

Was war passiert?

In einer Werkstatt arbeiten zwischen 200 und 300 Menschen mit Behinderung. Etwa 150 davon haben eine anerkannte Schwerbehinderung.

Bei der letzten Wahl der Schwerbehindertenvertretung 2022 durften diese 150 Werkstattbeschäftigten nicht mitwählen, weil sie nicht auf der Wählerliste standen. Damit waren einige nicht einverstanden und haben die Wahl vor Gericht angefochten.

Das Bundesarbeitsgericht, sagt: Diese Menschen dürfen wählen.

Warum dürfen sie wählen?

Das Gericht sagt:

- Werkstattbeschäftigte haben zwar keinen normalen Arbeitsvertrag.
- Aber sie sind trotzdem im Betrieb „**beschäftigt**“.
- Und das Gesetz sagt: Alle **schwerbehinderten Beschäftigten** im Betrieb dürfen bei der SBV-Wahl mitmachen.

Deshalb gehören auch schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte dazu.

Was heißt das für die Zukunft?

Im Oktober und November 2026 wird wieder eine Schwerbehindertenvertretung gewählt. Dann dürfen viel mehr Menschen mitwählen.

Wichtig zu wissen:

- **Nur Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung** dürfen mitwählen.

Dürfen Menschen unter rechtlicher Betreuung wählen?

Ja, das ist möglich. Aber: Wenn jemand selbst mit Hilfe **keine eigene Entscheidung treffen kann**, darf diese Person **nicht wählen**.

Wie arbeiten SBV und Werkstattrat zusammen?

Im Betrieb gibt es oft zwei Gruppen, die sich um die Interessen der Beschäftigten kümmern:

1. **Der Werkstattrat** – vertritt **alle Menschen mit Behinderung** in der Werkstatt.

2. Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) – vertritt **nur schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte** Menschen.

Das Gericht sagt:

Beide Gruppen sind wichtig – und sie dürfen **nebeneinander** arbeiten.

Manchmal haben sie ähnliche Aufgaben.

Aber das ist kein Problem. Sie sollen **vertrauensvoll zusammenarbeiten**.

Wen vertreten sie genau?

- **Der Werkstatttrat** kümmert sich um **behinderte Menschen** im Arbeitsbereich, im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich.
- **Die SBV** kümmert sich um **alle schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen** im Betrieb – egal wo sie arbeiten.

Wenn es **keinen Werkstatttrat** gibt, dann ist die **SBV oft die einzige Vertretung für schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte**.

Zusammenfassung

- Schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte dürfen bei der SBV-Wahl **mitwählen**.
- Das ist wichtig, damit auch ihre Interessen vertreten werden.
- Die SBV und der Werkstatttrat arbeiten **gleichberechtigt nebeneinander**.
- Es soll keine Konkurrenz geben, sondern **Zusammenarbeit**.